

Anlage 2 zur Satzung der Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.

Geschäftsordnung

„Datenschutz und Einwilligung“ (GO-DSE)

Datenschutzordnung und Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Bildmaterial als Anlage zur Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt bei den Haugga-Narra (nachfolgend: Verein) nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).

§ 2 Beitritt zum Verein und Mitgliedsverwaltung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a) Vor und Zuname
 - b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - c) Geburtsdatum
 - d) Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - e) Familienangehörige (soweit für den Familienbeitrag erforderlich)
 - f) Bankverbindung
- (2) Jedem Mitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System (MTH-Vereinsmanager) gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Eine Sicherungskopie der im vereinseigenen EDV-System gespeicherten Daten wird auf einem externen Server (innerhalb der EU) des Programmanbieters abgelegt. MTH Software stellt das EU-Datenschutzsystem sicher.
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig und nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (5) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden elektronisch mittels Formular des Anbieters Jotform.com erhoben und an den Verein weitergeleitet. Die Übermittlung über externe Server außerhalb der EU (u.a. USA) kann nicht ausgeschlossen werden. Jotform.com stellt das EU-Datenschutzsystem sicher. Über folgende Links können weitere Datenschutzinformationen von Jotform.com eingeholt werden:
<https://www.jotform.com/gdpr-compliance/>
<https://www.jotform.com/terms/>
<https://www.jotform.com/privacy/>
- (6) Der Verein nutzt zur Verwaltung die Office-Lösungen aus dem Hause Microsoft. Dateien werden dabei u.a. auch unter MS-Teams gespeichert. Die Übermittlung über externe Server außerhalb der EU (u.a. USA) kann nicht ausgeschlossen werden. Über folgenden Link können weitere Datenschutzinformationen von Microsoft eingeholt werden:
<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

§ 3 Austritt aus dem Verein

- (1) Beim Austritt von Mitgliedern werden grundsätzlich alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Gelöscht werden beim Austritt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat, sowie die dazugehörige Bankverbindung (IBAN und BIC)
- (3) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.
- (4) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bildmaterial wird auf die Ausführungen des § 8 dieser Ordnung verwiesen.

§ 4 Übermittlung von Daten an Dachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachverbänden (BDK, BvDM, LWK, LV SFZ). Daraus entsteht die Verpflichtung die aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an einen Dachverband stellt eine Datenverarbeitung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit.f DS-GVO dar.

- (2) Zu folgenden Anlässen übermittelt der Verein Daten an Dachverbände:
 - a. Ehrungen
 - b. Lehrgänge
 - c. Tagungen
 - d. Sonstige Veranstaltungen
- (3) Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldebestand des Verbandes. Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern:
 - a. Vereinsname
 - b. Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
 - c. Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen)
 - d. Qualifikationen und Funktionen im Verein
 - e. Vereinseintritt
 - f. Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins, inkl. Zeiten der aktiven Mitgliedschaft
- (4) Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen (Vorstands- und Präsidiumsmitglieder, Übungsleiter, Funktionsträger) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
- (5) Der Verein erklärt bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vereinsmitglieds

§ 5 Sonstige Übermittlung von Daten an Dritte

- (1) Im Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand und bei der Organisation von Veranstaltungen ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten möglich an
 - a. Organisatoren vereinsinterne Veranstaltungen und Funktionsträger
 - b. Vereine und Verbände, deren Veranstaltungen der Verein besucht
 - c. die Gemeindeverwaltung, den Landkreis das Land Baden-Württemberg und sonstige Personen zum Zwecke der Förderung und Unterstützung
 - d. Versicherungen, die Vertragspartner des Vereins sind
 - e. Partner und Organisatoren von Vereinsausflügen und ähnlichem
 - f. die Presse zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
 - g. vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung
 - h. sonstige Personen und Institutionen, wenn die Datenübermittlung im Sinne des Abs. 2 notwendig ist
- (2) Der Verein stellt sicher, dass die Datenübermittlung dem Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint.
- (3) Der Verein übermittelt lediglich die notwendigen persönlichen Angaben.

§ 6 Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschriften über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite sowie in sozialen Medien (z.B. Facebook) des Vereins veröffentlicht.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage und aus den sozialen Medien des Vereins entfernt, soweit keine Schutzwürdigen Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 7 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- (1) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift sowie dem Newsletter bekannt.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichung, soweit keine schutzbedürftigen Interessen o.ä. des Vereins entgegenstehen.
- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, bzw. im Auftrag für solch eine Person tätig sind. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, sofern die Kenntnisse der Mitgliedsdaten erforderlich sind.
- (4) Der Verein übermittelt lediglich die notwendigen Angaben.
- (5) Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur auf schriftliche Anfrage aus. Die schriftliche Anfrage des Mitglieds muss eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Versicherung beinhalten, in welcher sich das anfragende Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsdaten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

§ 8 Veröffentlichung von Bildern

- (1) Der Verein veröffentlicht Bildmaterial (Fotos und Videos) in folgenden Medien:
 - a. auf der Homepage
 - b. und der sozialen Netzwerkseiten des Vereins
 - c. sowie in der Vereinszeitung.

- d. Regionale Presseerzeugnisse
 - e. Verbandszeitschriften und -medien
 - f. Printmedien zu Werbe- und Präsentationszwecken wie Plakate und Flyer
- (2) Dabei werden einzelne Mitglieder sowohl in Portrait- wie Gruppenaufnahmen abgebildet.
- (3) Das Mitglied stimmt ohne weitere Zustimmung einer Veröffentlichung zu und räumt dem Verein das volle Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 1 UrhG ein
- (4) Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer Veröffentlichung von Einzelbildern mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Gruppenaufnahmen dürfen durch den Verein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Chronik weiterhin verwendet und veröffentlicht werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.
- (6) Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein, kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

§ 9 Zustimmung des Mitglieds zur GO-DSE

- (1) Mit Aufnahme in den Verein und durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erklärt das Mitglied seine volle Einwilligung und Zustimmung in diese Geschäftsordnung (Datenübermittlung und Veröffentlichung von Bildmaterial) sowie seine Kenntnis der in dieser Ordnung enthaltenen Hinweise.
- (2) Bei Minderjährigen Mitglieder ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Wird das minderjährige Mitglied volljährig ist keine erneute Einwilligung und Zustimmung notwendig.
- (3) Soweit die Einwilligung und Zustimmung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.
- (4) Die Beitrittserklärung enthält einen Hinweis auf diese Ordnung, welche vom Mitglied gesondert zu kennzeichnen ist, um die Kenntnisse dieser Ordnung zu bestätigen.

§ 10 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde und Zuständige für Datenschutz im Verein

- (1) Datenschutzbeauftragter ist der Vorstand gem. § 26 BGB des Vereins.
- (2) Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz ist der
Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
in Baden-Württemberg,
Königstraße 10a in 70173 Stuttgart,
Telefon 0711/615541-0, Telefax 0711/615541-15,
E-Mail poststelle@lfdi.bwl.de

§ 11 Änderung der GO-DSE

Diese Geschäftsordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Präsidium beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung/Ergänzung dieser Geschäftsordnung beim Präsidium beantragen und mit einer Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder selber durchführen.

§ 12 In Kraft treten / Änderungen

Die GO-DSE wurde am 15.09.2018 von Präsident Holger Franke ausgearbeitet und ist vom Präsidium in seiner Sitzung am 23.10.2018 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht notwendig.

gez. Holger Franke
-Präsident-

gez. Martin Doppstädt
-Vizepräsident-

Die GO-DSE wurde am 19.08.2023 von Präsident Holger Franke ergänzt und ist vom Präsidium in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht notwendig.

gez. Holger Franke
-Präsident-